eitung.

2. Juni

## Berlins Hypothekeneinigungsamt

Bon

Magiftraterat Liebrecht - Berlin.

Bon ber Einrichtung der Mieteinigungsämter zu der eines Hypothekeneinigungsamtes war es nur ein Schritt. Durch eine den Bundesratsverordnungen, die mitbestimmend für die Einrichtung der Mieteinigungsämter waren, analoge vom 22. Dezember 1914 soll der Richter dem vom Hypothekengläubiger verklagten Grundstückseigentümer nach Lage des Falles eine Zahlungsfrift die zu sechst Monaten gewähren und ihn vor den besonderen Rechtssolgen, die wegen der Nichtzahlung eingetreten sind, also insdesondere Fälligkeit des Hypothekenkapitals, auf die gleiche Dauer dewahren. Mit dieser neuen Einrichtung dürfte ein weiterer Schritt getan sein, den Mißständen, denen der Grundbesig insolge der wirtschaftlichen Einslüsse des Arieges ausgesetzt ist, in einem für die Selbstverwaltung gedotenen Rahmen zu begegnen. Das Eigentum an dem Grundstüld und damit oft der wesentliche oder gar einzige Bestandteil eines Bermögens ist in weit größerem Maße von der Erfüllung der auf ihm lastenden Berbindlichteiten abhängig, als sonst die Richtersüllung von Geldverpflichtungen den einzelnen in seiner wirtschaftlichen Lage zu bedrohen vermag. Wird eine Einigung über die Folgen des Zahlungsverzuges zwischen Gläubiger und Eigentümer auf privatem Wege erreicht, so ist sie gewöhnlich mit großen Opfern sür diesen in Gestalt von Erhöhung der Hypothekenzinsen, Abschlusprovisionen und dergleichen verknüpft. Als Ausgade des Hypothekeninigungsamtes muß es gelten, solchen Reuverpflichtungen, wenn sie nach Lage der Berhältnisse schwerd wären, den Weg zu verschließen, ohne daß der Glänbiger, weil er nicht vertragsmäßige Erfüllung sindet, solleich von seinem Zwangsrechte Gebrauch macht.

sogleich von seinem Zwangsrechte Gebrauch macht.

Bei der Bichtigkeit eines jeden Falles wird das Hypothekeneinigungsamt natürlich in eine umfassendere Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Grundstückseigentilmers und der Möglichkeit des Gläubigers nachzulassen, einzutreten haben, als es das Mieteinigungsamt
bei seiner auf 500 M. jährlicher Bohnungsmiete beschränkten Zuständigkeit tun muß. Die gesamte Realbesastung des Grundstückss
wird in Frage kommen, und weiterhin die sonstigen Bermögensverhälknisse des Grundskückseigentilmers. Fernerhin werden krast des
Zusammenhanges zwischen den Mieteingängen und der Berücktigung
der Hypothekenzinsen die Nachlässe Berücksichung verdienen, die der
Eigenklimer im Mieteinigungsversahren seinen Mietern hat gewähren
missen.

Das Berfahren ift ein münbliches: nur in der Rede und Gegenrede der Parteien, in dem Herausfinden derjenigen Grundlagen
feitens des Borsigenden, auf den sie sich verständigen könnten, in
der Unmittelbarkeit seiner Einwirkung auf die vor ihm Stehenden
liegt die Gewähr für ein erfolgreiches Wirken. Das Richterscheinen vor dem Amt hat auch eine materielle Wirkung:
für den Grundstückseigentimer, indem er der Wohltaten der Kriegsnotgesehe nicht sür würdig erachtet, für den Hypothekengläubiger,
indem angenommen wird, er wolle gegen die Zuerkennung dieser
Bohltaten an den Eigentümer keine Einwendungen erheben. Der
Gang des Bersahrens vor dem Borsigenden und den Sachverständigen ist ähnlich wie in dem zweiten Termin vor dem Mieteinigungsamt. Nach etwa erfolglosen Einigungsversuchen entscheidet das Hypothekeneinigungsamt über das zu erstattende Gutachten, das den
Parteien auf Antrag ausgehändigt wird, dzw. dem Gericht, wosern es
eine gutachtliche Teuserung von dem Hypothekeneinigungsamt erfordert, direkt zugestellt wird. In letzer Beziehung sei erwähnt, daß
die Bundesratsverordnung betressend die Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 die Gerichte anweist, wenn der Schuldner in einer Zinsoder Hypothekendarlehnsklage die Gewährung einer Frist beantragt,
das Einigungsamt vor ihrer Entscheidung zu hören. Ebensalls kann
das Amt um die Abgabe des sür das Gericht benötigten Gutachtens